



Inhalt:

1. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

2. Gemeinde Hohe Börde: Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements
3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde

Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14), der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.1996 (GVBl. S. 405) und der §§ 78 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Hohe Börde in ihrer Sitzung am 21.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als eine öffentliche Einrichtung. Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Niederndodeleben, für welchen dem WWAZ die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen worden ist.
- (2) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Gemeinde selbst, ihren Rechtsvorgängern (Ortsteilen) oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde diese als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage übernommen hat.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung gehören:
 - a) Niederschlagswasser- und Mischwasserkanäle,
 - b) Anlagen zur Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentliche Flächen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
 - c) Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie zum Grundstücksanschluss gehören,
 - d) Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen,
 - e) Pumpstationen, Hebewerke, Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und Rückhalteleiche),
 - f) Grundstücksanschlüsse.
- (4) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze. Ist der genaue Verlauf der Grundstücksgrenze nicht bekannt oder weicht der öffentliche Verlauf von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grundstücksgrenze ab, endet die Anschlussleitung an einer zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer vereinbarten Übergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anschlussleitung wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht bis an die Grundstücksgrenze verlegt werden kann (Mauern, Fundamente o.ä. Hindernisse). Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne) erfolgen.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 3

Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, insbesondere des Absatzes 2 berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschlussrecht besteht nur, soweit die Gemeinde Hohe Börde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist.
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können. Im Regelfall wird die öffentliche Niederschlagswasserleitung vor dem Grundstück in der Straße verlaufen. Im Ausnahmefall kann die Sammelleitung auf dem Grundstück verlaufen.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht zumutbar ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.

§ 4

Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer bzw. Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Benutzungsrecht besteht nur, soweit die Gemeinde Hohe Börde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet, so weit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist (Anschlusszwang).
- (4) Sofern ein Anschlusszwang besteht, ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (5) Sofern der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss nicht mehr benötigt, hat er dies der Gemeinde anzuzeigen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer einer privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Er soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7

Einleitungsbedingungen

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen nur über diesen in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist das gesamte Niederschlagswasser ausschließlich in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten. Die Einleitung von Schmutzwasser ist unzulässig.
- (3) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Menge versagen oder von einer Zwischenspeicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (4) Andere Stoffe fester, flüssiger oder gasförmiger Art dürfen nicht in die öffentliche Einrichtung abgeleitet werden.
- (5) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässiger Weise Schmutzwasser oder andere Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Beseitigungsanlage zu beheben, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

II. Besondere Bestimmungen für den Grundstücksanschluss und die Grundstücksentwässerungsanlage

§ 8

Grundstücksanschluss bei erstmaliger Herstellung einer öffentlichen Einrichtung

Im Falle der Herstellung, Erweiterung und Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, an die Grundstücke angeschlossen werden sollen, verlegt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Unternehmer den Grundstücksanschluss.

§ 9

Grundstücksanschluss an vorhandene öffentliche Einrichtungen

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine vorhandene öffentliche Einrichtung bedarf es einer Genehmigung durch die Gemeinde. Dies gilt auch für die Beseitigung oder Änderung des Grundstücksanschlusses sowie die Änderung der Menge des zu beseitigenden Wassers.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
 - a) Eine Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung.
 - b) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten soll:
 - seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
 - die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer und der Angabe des Eigentümers,
 - die Grenzen des Grundstückes,
 - die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und der Niederschlagsentwässerungsgrundleitung, befestigte Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.
 Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen. Vorhandene Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Neu auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
 - vorhandene Anlagen schwarz,
 - für neue Anlagen rot,
 - für abzubrechende Anlagen gelb.
 Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anlage nicht begonnen werden.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

- (1) Jedes Grundstück, das einem Anschlusszwang gem. § 5 unterliegt, muss einen Anschluss an den Niederschlagswasserkanal erhalten. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- (2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Gemeinde.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur vereinbarten Übergabestelle führt die Gemeinde selbst oder ein von ihr Beauftragter aus.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze bzw. der vereinbarten Übergabestelle und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche (Grundstücksentwässerungsanlage) führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung aus.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik zu sichern.

III. Schlussvorschriften

§ 12

Maßnahmen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und den Grundstücksanschlüssen

Maßnahmen an der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nur nach Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 13

Anzeigepflicht, Zutritt

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Niederschlagsanlagen zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der privatrechtlichen Entgelte für die Niederschlagswasserbeseitigung und Erstattungsansprüche für den Grundstücksanschluss ein.
- (2) Den Bediensteten und der mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zu dem Zweck der Erfüllung der Aufgaben der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
 - der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
 - Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
 - das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

§ 14

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen dinglich Berechtigten und Nutzer des Grundstücks haften für die Schäden, die der Gemeinde infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen.
- (2) Wer entgegen § 12 unbefugt Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen durchführt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Entstehen durch satzungswidrige Benutzung oder unbefugte Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Schäden, aus denen sich Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde ergeben, hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung anschließt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 5 andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet,
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 5 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat,
 - g) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - h) entgegen § 13 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 13 Abs. 3 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 16

Kostenerstattungen, private Entgelte

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen nach Maßgabe einer privatrechtlichen Entgeltordnung der Gemeinde geltend gemacht.
- (2) Für die Nutzung der gemeindlichen Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser werden Entgelte nach Maßgabe einer privatrechtlichen Entgeltordnung der Gemeinde entrichtet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hohe Börde, den 04.05.2015

Trittel

Bürgermeisterin



(Siegel)

Gemeinde Hohe Börde

Richtlinie zur Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements durch die Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 4 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.04.2015 folgende Richtlinie beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorwort**
- II. Voraussetzungen und Verfahren**
 - 1. Rechtsgrundlage**
 - 2. Fördervoraussetzungen und Ausschlussstatbestände**
 - 2.1 Fördervoraussetzungen**
 - 2.2 Ausschlussstatbestände**
 - 3. Förderverfahren**
 - 3.1 Vorverfahren**
 - 3.1.1 Zeitpunkt der Antragstellung für das Folgejahr**
 - 3.1.2 Zeitpunkt der Entscheidung der Gremien**
 - 3.2 Antrag**
 - 3.2.1 Antrag auf Zuschuss unter 1000,00 Euro**
 - 3.2.2 Antrag auf Zuwendung über 1000,00 Euro**
 - 3.3 Bewilligung**
 - 3.4 Abrechnung**
 - III. Weitere Leistungen**
 - 4. Weitere einmalige Zuschüsse**
 - 4.1 Antragsvoraussetzungen**
 - 4.2 Verwendungsnachweis / Abrechnung**
 - IV. Inkrafttreten**

I. Vorwort

Freiwilliges ehrenamtliches Engagement fördert in der Gemeinde Hohe Börde das gesellschaftliche Leben und die Aktivitäten in den Ortschaften. Durch ehrenamtliches Engagement werden wertvolle soziale, kulturelle, pädagogische und gesundheitsfördernde Projekte und Strukturen entwickelt und das Gemeinschaftsleben in den Ortschaften gefördert. Hierdurch werden unter anderem Werte wie Kreativität, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein vermittelt. Die Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements trägt maßgeblich zur Erfüllung kommunaler Aufgaben bei und stellt daher eine wichtige öffentliche Aufgabe dar. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei der Förderung der Jugendarbeit in allen Bereichen. Die Förderung soll die Arbeit unterstützen und somit das ehrenamtliche Engagement stärken. Mit der Förderrichtlinie soll eine einheitliche, gerechte, ausgewogene und zielorientierte Förderung erreicht werden.



Weiterhin soll die Anerkennung und Wertschätzung der geleisteten freiwilligen Arbeit zum Ausdruck kommen.

Von den Vereinen, Interessengemeinschaften, und sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern wird erwartet, dass sie durch ihr Wirken einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde Hohe Börde leisten, mit den Geldern wirtschaftlich arbeiten und sinnvoll und kooperativ zusammengearbeitet wird. Die Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hohe Börde dar, die nach der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ausbezahlt werden. Die Richtlinie gewährt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

II. Voraussetzungen und Verfahren

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 21.04.2015 die Richtlinie zur Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements durch die Gemeinde Hohe Börde beschlossen.

2. Fördervoraussetzungen und Ausschlussstatbestände

2.1 Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind alle Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse, welche ihren Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben, durch die Verwaltung erfasst wurden (Datenerfassungsbogen – **Anlage 1**) und die Ziele der Richtlinie verfolgen.

Besonderes Augenmerk ist auf folgende Merkmale zu legen:

- Gemeinnützigkeit
- dass sich der überwiegende Wirkungskreis auf das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde erstreckt.
- dass die Mehrheit der Mitglieder den Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Hohe Börde hat.
- Kinder- und Jugendförderung
- besondere der Gemeinschaft zu Gute kommende Projekte
- Brauchtumspflege
- Seniorenförderung

2.2 Ausschlussstatbestände

Nicht förderfähige Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse sind:

- Parteien im Sinne von Art.21 Grundgesetz sowie Wählergemeinschaften und Organisationen, bei denen vorwiegend politische Interessen verfolgt werden
- Gewerkschaftliche Organisationen
- Kirchen (ausgenommen Fördervereine, Kirchenchor, etc.)
- Betriebsgesellschaften und Genossenschaften
- Selbsthilfegruppen

3. Förderverfahren

Die Gemeinde Hohe Börde unterstützt das freiwillige ehrenamtliche Engagement.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.1 Vorverfahren

3.1.1 Zeitpunkt der Antragstellung für das Folgejahr

Anträge auf Zuschuss/Zuwendung für das Folgejahr können ab 01.10. des laufenden Jahres, bis zum 31.01. des Antragsjahres in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irlxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde eingereicht werden.

3.1.2 Zeitpunkt der Entscheidung der Gremien

Mit Bestätigung des Haushaltes im aktuellen Haushaltsjahr und unter der Voraussetzung, dass für die Förderung Mittel bereit stehen und diese nicht durch eine Haushaltssperre gesperrt werden, wird den Ortschaftsräten, bzw. dem Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinsleben der Gemeinde Hohe Börde die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel schriftlich mitgeteilt.

Die Verteilung der Gelder obliegt den o.g. Gremien in ihrer Zuständigkeit. Mit der Mitteilung der Höhe der zur Verfügung stehenden Gelder werden die vorliegenden Anträge vorgelegt. Sollte kein Antrag vorliegen, entscheiden die Gremien über die Verteilung der Gelder.

Das Gremium hat ebenfalls die Möglichkeit den gesamten Betrag oder einen Teilbetrag für Feste in der Ortschaft / Gemeinde anzusparen.

3.1.3 Mitteilung der Zuschussverteilung

Die Verteilung wird der Verwaltung der Gemeinde Hohe Börde gemäß Sitzungsprotokoll mitgeteilt. Auf dieser Grundlage werden an die berücksichtigten Vereine etc. die Anschreiben gefertigt und die Höhe des Zuschussbetrages bzw. des Zuwendungsbetrages mitgeteilt.

3.2 Antrag

3.2.1 Antrag auf Zuschuss unter 1000 €

Es ist ein formloser schriftlicher Antrag zur Auszahlung des jeweiligen Betrages mit Angabe des Verwendungszweckes und der entsprechenden Kontonummer zu stellen. Sollte kein Konto vorhanden sein, ist auch eine Barauszahlung möglich. Die Beantragung des Zuschusses sollte zeitnah mit der geplanten Ausgabe erfolgen.

Bereits getätigte und bezahlte Ausgaben des gleichen Jahres, können ebenfalls abgerechnet werden und sind anhand von Belegen in Kopie oder auch im Original einzureichen.

3.2.2 Antrag auf Zuwendung über 1000 €

Mit dem Anschreiben der Höhe der Zuwendung wird das Antragsformular (Antrag auf Zuwendung – **Anlage 2**) sowie die Formulare für den Verwendungsnachweis zugesandt. Nach Rücksendung des Antragsformulars wird der Zuwendungsbescheid in 2facher Ausfertigung zur Unterschrift zugestellt. Die Zweitschrift des Zuwendungsbescheides ist unterschrieben an die Verwaltung der Gemeinde (Gemeinde Hohe Börde, OT Irlxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde) einzureichen. Erst dann erfolgt die Auszahlung des Zuwendungsbetrages. Teilzahlungen sind möglich.

Für die Abrechnung der Mittel ist das Formular für den Verwendungsnachweis zu verwenden oder die Verwendung der Mittel auf ein separates Blatt aufzulisten und als Anlage dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Der Punkt 4 der Allgemeinen Zuwendungsbestimmungen ist zu beachten.

3.3 Bewilligung

Mit Auszahlung des Zuschussbetrages (unter 1000,00 Euro) ist der Antrag bewilligt.

Mit Unterzeichnung des Zuwendungsbescheides (über 1000,00 Euro) ist dieser bewilligt.

3.4 Abrechnung

Die Belege des Antragsjahres sind innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses / der Zuwendung bei der Gemeinde Hohe Börde, Bauamt, OT Irlxleben, Bördestraße 8 einzureichen.

Sollten Gründe vorliegen, dass eine Einreichung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, ist dies schriftlich anzuzeigen.

Bei Zuwendungsbescheiden ist das Formular Verwendungsnachweis (Anlage 3) ausgefüllt einzureichen.

Von der Abrechnung ausgeschlossen sind alkoholische Getränke und Zigaretten.

III. Weitere Leistungen

4. Weitere einmalige Zuschüsse

4.1 Antragsvoraussetzungen

Anträge im Einzelfall können unter der Voraussetzung der Finanzierbarkeit für das Folgejahr bis zum 31.07. gestellt werden.

z. B. für

- Teilnahme an deutschen Meisterschaften (Fahrtkostenzuschuss)
- Uniformen und Trachten (z.B. Gesangsvereine) im Zusammenhang mit öffentlichen Auftritten im Gemeindegebiet und Repräsentative Zwecke außerhalb der Gemeinde
- Jubiläumsgaben (z.B. rundes Vereinsjubiläum)
- öffentlichkeitswirksame Wettbewerbe zur Vergabe eines Preises im Namen der Gemeinde Hohe Börde
- Kosten im Zusammenhang einer Chronikerstellung

4.2 Verwendungsnachweis/Abrechnung

Die Belege sind innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung des Zuschusses bei der Gemeinde Hohe Börde, Bauamt, OT Irlxleben, Bördestraße 8 einzureichen. Sollten Gründe vorliegen, dass eine Einreichung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, ist dies schriftlich anzuzeigen.

Das Formular Verwendungsnachweis (**Anlage 3**) ist ausgefüllt einzureichen.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des freiwilligen ehrenamtlichen Engagements durch die Gemeinde Hohe Börde tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Trittel



Bürgermeisterin

Anlagen

Datenerfassungsbogen – Anlage 1

Gemeinde Hohe Börde		Datenerfassung Vereine und Interessensvereinigungen	
Veröffentlichung der Daten (bitte ankreuzen)			
	Ja	Nein	
Ortschaft:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Name des Vereins / Interessengem.:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Eingetragen in Vereinsregister:	<input type="checkbox"/> ja (Registernummer angeben):		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/>
Vorsitzender:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anschrift:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ansprechpartner:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Telefonnummer:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
E-Mail:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vereins-Hompage (soweit vorhanden):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1. Mitglieder			
Mitglieder gesamt (Stichtag 01.01.2014):			
davon Kinder u. Jugendliche unter 18 Jahren:			
Aktive Mitglieder gesamt:			
Passive Mitglieder gesamt:			
2. Beiträge pro Jahr in €			
Aktiv:			
Passiv:			
Rentner/Arbeitslose:			
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren:			
Sonstige (weitere Angaben möglich):			
Hinweise:			
<input type="checkbox"/> Einverständnis: Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der oben angegebenen Daten und gebe mein Einverständnis zur Veröffentlichung der Daten auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde.			
<small>Hinweis: Internetveröffentlichungen ermöglichen Dritten, die Daten weltweit abzurufen, zu kopieren, weiterzuverarbeiten oder abzuändern. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.</small>			
Datum / Unterschrift des Vorsitzenden: _____			
<small>(ggf. Stempelabdruck)</small>			

Antrag auf Zuwendung über 1000 € - Anlage 2

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung	
An:	Gemeinde Hohe Börde, Bauamt, OT Irlxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde
Betreff:	
Bezug:	
1. Antragsteller	
Name/Bezeichnung	_____
Anschrift	_____
Ansprechpartner	_____
Kreditinstitut	_____
BLZ / Konto-Nr.:	_____
IBAN	_____
2. Maßnahme	
Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbereich	_____
3. Gesamtkosten	
Beantragte Zuwendung	_____
4. Finanzierungsplan	
4.1. Gesamtkosten (vgl. 3)	_____
4.2. Eigenanteil	_____
4.3. Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)	_____
4.4. Beantragte/bewilligte Öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5.)	_____
4.5. Beantragte Zuwendung	_____
5. Begründung	
5.1. Zur Notwendigkeit der Maßnahme (Konzeption, Ziel)	_____
6. Erklärungen	
6.1. Der Antragsteller erklärt, dass die Angaben (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.	_____
Datum _____	Ort _____
Unterschrift des Antragstellers _____	

Verwendungsnachweis – Anlage 3

	Hhst. 281300.531800 (ausreichende Behörde) Kassenanordnung vom _____	Haushaltsjahr _____
Verwendungsnachweis über die mit Zuwendungsbescheid des _____		
Vom _____		
Az.: _____		
Bewilligte Zuwendung _____		
Empfänger _____		
Betrag und Art der Förderung () - nicht rückzahlbar -		
Zuschuss _____		
A. Sachbericht		
Darstellung der durchgeführten Arbeiten oder Aufgaben, ihres Erfolges und ihrer Auswirkungen. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahme sowie die gesamten Ausgaben und deren Deckung sind darzulegen. Tätigkeits- oder Geschäftsberichte und dergl. sowie Berichte etwa beteiligter Dienststellen sind bei den Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen.		

B. Zahlenmäßiger Nachweis

Lfd. Nr.	Nr. der Belege(3)	Tag der Zahlung	Hhstelle/ Konto-Nr. Zweckbest. (2) Leistungspflicht. o. Empfänger/ Grund d. Zahlg.	Einnahmen	Ausgaben
1	2	3	4	5	6
1.	_____	_____	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____	_____	_____
5.	_____	_____	_____	_____	_____
Summe				=====	
Abschluss am Bestand Aus dem Vorjahr + Einnahmen _____					
verfügbare Mittel - Summe der Ausgaben _____					
Bestand (in) (4) _____					
Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses werden hiermit bestätigt.					

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist folgende Bescheinigung von dieser zu erteilen.

Die Übereinstimmung mit den Büchern wird hiermit bescheinigt.

Die Prüfung führte zu folgenden – keinen - Beanstandungen.

Datum _____

Unterschrift _____

(1) Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen
(2) Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts- Oder Kontenplan und bei jeder Buchungsstelle der Zeitfolge nach aufzuführen.
(3) Die Belege sind, wenn nicht anders bestimmt, dem Verwendungsnachweis (1. Ausfertigung) beizufügen und nach dem Eintragen im Verwendungsnachweis zu ordnen. Darüber hinaus sind etwaige Verträge über die Vergabe von Aufträgen und bei Zuwendungsempfängern mit kaufmännischer Buchführung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnungen beizufügen.
(4) Falls bei Bewilligung gefordert, ist der Vermögens- und Schuldenstand auf besonderem Blatt nachzuweisen.

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irlxleben
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde